


An die
 Gemeinde Gröbenzell
 Einwohnermeldeamt
 Postfach 11 53
 82179 Gröbenzell

oder

per Fax: 08142 / 505 -258

per Email: ema@groebenzell.de

Bestätigung des Wohnungsgebers nach §19 BMG							
Name und Anschrift des Wohnungsgebers	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 60%; border: 1px solid black; height: 25px;"></div> <div style="width: 35%; border: 1px solid black; height: 25px;"></div> </div> <p style="font-size: small;">Name, Vorname des Wohnungsgebers Telefonnummer (freiwillig)</p> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-top: 5px;"></div> <p style="font-size: small;">Anschrift des Wohnungsgebers</p>						
Name des Eigentümers	<input type="checkbox"/> Wohnungsgeber = Eigentümer Name des Eigentümers der Wohnung <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 25px; margin-left: 10px;"></div>						
Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border: 1px solid black; padding: 2px;">tatsächlicher Einzug am</td> <td style="width: 50%; border: 1px solid black; padding: 2px;">tatsächlicher Auszug am *</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; height: 25px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 25px;"></td> </tr> <tr> <td style="font-size: x-small;">Einzugsdatum</td> <td style="font-size: x-small;">Auszugsdatum *freiwillige Meldung</td> </tr> </table>	tatsächlicher Einzug am	tatsächlicher Auszug am *			Einzugsdatum	Auszugsdatum *freiwillige Meldung
tatsächlicher Einzug am	tatsächlicher Auszug am *						
Einzugsdatum	Auszugsdatum *freiwillige Meldung						
Anschrift der Wohnung	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> 82194 Gröbenzell </div> <p style="font-size: small;">Anschrift der betroffenen Wohnung</p>						
Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 2px;">meldepflichtige Person, Name und Vorname</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 2px; font-size: x-small;">ggf. weitere meldepflichtige Person, Name und Vorname (z. B. Ehegatte, Lebensgefährte)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 2px; font-size: x-small;">ggf. weitere meldepflichtige Person, Name und Vorname (z. B. Kind)</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; font-size: x-small;">ggf. weitere meldepflichtige Person, Name und Vorname (z. B. Kind)</div>						
<p>Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.</p>							
Unterschrift des Wohnungsgebers	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 40%;"></div> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 40%;"></div> </div> <p style="font-size: x-small; display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 5px;"> Ort, Datum Unterschrift </p>						

Auszug aus Bundesmeldegesetz

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

...

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) **Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken.** Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,

2. Einzugsdatum,

3. Anschrift der Wohnung sowie

4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.

(4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 54 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt ...

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 17 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 2 oder § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, entgegen § 29 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder § 32 Absatz 1 Satz 2 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 sich nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 5 oder § 25 oder § 28 Absatz 4 zuwiderhandelt,

...

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.